

**Sitzung des Gemeinderates vom 07. Mai 2015, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer
STOFFELS, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS -
Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Matteo RAUW

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

Punkt 1. Jahresbericht 2014 des Gemeindekollegiums an den Gemeinderat;

ARBEITEN

Punkt 2. Durchführung von Straßenmarkierungsarbeiten: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 3. Sanierung der Primarschule HÜNNINGEN: Prinzipbeschluss;

Punkt 4. Wasserdienst: Erneuerung der Steuerungs- und Elektroanlage der Pumpstation Sassenvenn: Annahme der Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 5. Erneuerung der Deckel der Sichtschächte der Trinkwasserversorgung: Annahme der Materialbeschreibung mit Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart der Lieferung;

FINANZEN

Punkt 6. Brandschutzgebühren 2012 – Rechnungsjahr 2011: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten;

Punkt 7. Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik ROCHERATH: Billigung;

Punkt 8. Jahresrechnung 2014: Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten;

Punkt 9. Rechnungsablage 2014 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;

Punkt 10. Gemeinderechnung 2014: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2014: Abschluss;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 11. Veräußerung von Geländeteilstücken in BÜLLINGEN an Herrn Alfred KOHNEN aus BÜLLINGEN;

Punkt 12. Veräußerung eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN an die ORES;

GEMEINDEWALD

Punkt 13. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN in den VOEREN für das Wirtschaftsjahr 2016: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen;

INTERKOMMUNALEN

Punkt 14. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 13.05.2015: Stellungnahme;

Punkt 15. Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum interkommunalen Bestattungszentrum NEOMANSIO;

Punkt 15bis. Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Hilfsorganisationen ÄRZTE OHNE GRENZEN anlässlich des Erdbebens in NEPAL;

Punkt 16. Protokoll der Sitzung vom 01. April 2015 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt 15bis in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 15bis. Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Hilfsorganisation ÄRZTE OHNE GRENZEN anlässlich des Erdbebens in NEPAL;

BESCHLIESST einstimmig, den Punkt 15bis in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

Punkt 1. Jahresbericht 2014 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-23, Absätze 2 und 3, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des vom Kollegium vorgelegten Jahresberichtes 2014 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht ausschließlich von den einzelnen Diensten erstellt wurde, welcher alle wichtigen Fakten und Entwicklungen der Gemeinde wiedergibt;

Nach Anhörung des Gemeindegremiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

NIMMT den Jahresbericht 2014 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNNTNIS** und spricht dem Verwaltungspersonal ein einhelliges Lob für diese Arbeit aus. Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen - die sich nicht nur auf das Jahr 2014 beschränken, sondern auch Entwicklungen über verschiedene Zeitspannen abzeichnen - wurden als aufschlussreich bewertet. Der Generaldirektor wird beauftragt, dieses Lob an alle Mitarbeiter weiterzuleiten.

ARBEITEN

Punkt 2. Durchführung von Straßenmarkierungsarbeiten: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865.53)

DER RAT;

In Erwägung, dass auf dem gesamten Gemeindegebiet die Straßenmarkierungen auf verschiedenen Gemeindestraßen erneuert werden müssen;

Nach Durchsicht des beiliegenden Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 18.246,67 € (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Bauamt erstellte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung sowie die Kostenschätzung in Höhe von 18.246,67 € (inkl. 21 % MwSt.) für das Anbringen von Straßenmarkierungen auf den Gemeindestraßen gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 3. Sanierung der Primarschule HÜNNINGEN: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Primarschule HÜNNINGEN Anfang der neunzehnhundertsechziger Jahre erbaut wurde und nach nunmehr über 50 Jahren diverse Infrastrukturmängel aufweist;

In Erwägung, dass es zwecks Erhaltung der Gebäudesubstanz, aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen sowie hinsichtlich einer effizienteren Energienutzung des Gebäudes erforderlich ist, eine Sanierung der Primarschule vorzusehen und gleichzeitig Räume zweckmäßig umzugestalten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Prinzip die Primarschule HÜNNINGEN zu sanieren;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 4. Wasserdienst: Erneuerung der Steuerungs- und Elektroanlage der Pumpstation SASSENN: Annahme der Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 832)

DER RAT;

In Erwägung, dass die störanfällige Steuerungs- und Elektroanlage in der Pumpstation „Sassenvenn“ in ROCHERATH durch ein neues zuverlässiges System ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass das vorgesehene neue System zentral gesteuert wird und es zudem eine Kommunikation mit dem Wasserturm in ROCHERATH ermöglicht;

In Erwägung, dass längerfristig alle Pumpstationen mit diesem System ausgerüstet werden sollen und somit eine einheitliche Steuerung in allen

Pumpstationen entstehen kann, was die Sicherheit der Trinkwasserversorgung erheblich verbessern würde;

Auf Grund der vorliegenden Leistungsbeschreibung mit Kostenberechnung für einen Steuer- und Verteilerschrank in Höhe von 12.200 € ohne MwSt. (14.762,00 € inkl. 21 % MwSt.), sowie für die Datenverbindung zum Wasserturm in Höhe 3.150 € ohne MwSt. (3.811,50 € inkl. 21 % MwSt.), insgesamt 15.350,00 € ohne MwSt. (18.573,50 € inkl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222 3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Steuerungsanlage der Pumpstation SASSENVENN der Trinkwasserversorgung gemäß der vorliegenden Leistungsbeschreibung instand zu setzen, die diesbezügliche Kostenschätzung in Höhe von (18.573,50 € inkl. 21 % MwSt.) anzunehmen und als Vergabeart für diese Arbeit das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 5. Erneuerung der Deckel der Sichtschächte der Trinkwasserversorgung: Annahme der Materialbeschreibung mit Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart der Lieferung (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

In Erwägung, dass für die Quellfassungen Lotten I und II, Sassenvenn und Göttchert insgesamt 9 Deckel von Sichtschächten der Trinkwasserversorgung erneuert werden müssen;

In Erwägung, dass die erforderlichen Arbeiten durch den gemeindeeigenen Wasserdienst erfolgen können;

Nach Durchsicht der Materialbeschreibung mit Kostenschätzung in Höhe von 10.731,81 € ohne MwSt. (12.985,49 € inkl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für die Quellfassungen Lotten I und II, Sassenvenn und Göttchert insgesamt 9 Deckel von Sichtschächten der Trinkwasserversorgung zu erneuern und diese Arbeiten in Eigenregie durch den Wasserdienst der Gemeinde auszuführen;

Artikel 2. Die durch das Bauamt erstellte Materialbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 10.731,81 € ohne MwSt. (12.985,49 € inkl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart der Materialanschaffungen das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 6. Brandschutzgebühren 2012 – Rechnungsjahr 2011: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten (D.K.Nr. 857.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzgouverneurs von LÜTTICH vom 31.03.2015 über den Beitrag der regionalen Gruppenzentren zu den Brandschutzgebühren 2012 (zugelassene Kosten für 2011);

Auf Grund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz, abgeändert am 14.01.2013;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 04.03.2013 über die Verteilung der annehmbaren Kosten zwischen den Zentrumsgemeinden und den beschützten Gemeinden;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.09.2013 über die Festlegung der Brandschutzgebühren 2012;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten bezüglich der Festlegung der Brandschutzgebühren für die Regionalwehr BÜLLINGEN, Kategorie "Z", für das Jahr 2012 (zugelassene Kosten für 2011) zu äußern, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Durch die Provinz zugelassene Kosten:	378.626,06 €
Zusätzlich 15% Pauschalkosten:	56.793,91 €
Aufzuteilender Betrag:	435.419,97 €
Zu Lasten der Gemeinde:	185.502,57 €
Rückerstattung seitens der Provinz:	193.123,49 €

Artikel 2. Diesen Beschluss dem Föderalen Dienst des Gouverneurs der Provinz LÜTTICH, Dienststelle „Feuerwehr“ zukommen zu lassen.

Punkt 7. Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulten, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2014, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 25.02.2015 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 06.03.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 13.03.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 11.03.2015;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 38.741,98 €
- auf der Ausgabenseite: 35.063,49 €
- Überschuss/Defizit: 3.678,49 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 25.02.2015 für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt;

- auf der Einnahmenseite: 38.741,98 €
- auf der Ausgabenseite: 35.063,49 €
- Überschuss/Defizit: 3.678,49 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2014: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes der Wallonische Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind, unterschrieben in EUPEN am 22.01.2009;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2014, die folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 43.426,70 €
- auf der Ausgabenseite: 40.480,01 €
- Überschuss/Defizit: 2.946,69 €

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, ein positives Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2014 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH zu äußern:

- Gesamteinnahmen: 43.426,70 €
- Gesamtausgaben: 40.480,01 €
- Überschuss: 2.946,69 €

Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST. VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- dem Provinzkollegium der Provinz LÜTTICH.

Punkt 9. Rechnungsablage 2014 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-19 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Ratsmitglied Heribert STOFFELS, Vorsitzender des

ÖSHZ Büllingen, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2014, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 22.04.2015;

Auf Grund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes vom 06.07.1976 (abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997) über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die Rechnungsablage 2014 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres:

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Festgestellte Anrechte	904.962,02	1.090,00	240.032,32
Ausgabeverpflichtungen	895.139,51	910,00	202.769,04
Überschuss Einnahmen.	9.822,51	180,00	37.263,28
Überschuss Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	459.755,69	0,00	0,00

B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Getätigte Einnahmen	904.962,02	1.090,00	240.032,32
Getätigte Ausgaben	870.139,51	910,00	202.769,04
Überschuss	34.822,51	180,00	37.263,28
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	459.755,69	0,00	0,00

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 10. Gemeinderechnung 2014: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2014: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2014 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2014 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeister WIRTZ in seinen detaillierten Darlegungen der Gemeinderechnung 2014, und nach Durchsicht der verschiedenen Diagramme und Tabellen zu den verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenbereichen;

Auf Grund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees vom 24.04.2015;

Auf Grund des Artikels L1312-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert und vervollständigt;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Die Gemeinderechnung 2014 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

A) Haushaltsergebnis des Rechnungsjahres 2014

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	11.307.311,78	- 9.285.175,13	2.022.136,65
Außerordentlicher Dienst	4.201.797,26	- 4.201.797,26	0,00
Gesamtbeträge	15.509.109,04	- 13.486.972,39	2.022.136,65

B) Buchführungsergebnis des Rechnungsjahres 2014

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	11.307.311,78	- 9.110.541,26	2.196.770,52
Außerordentlicher Dienst	4.201.797,26	- 3.511.218,28	690.578,98
Gesamtbeträge	15.509.109,04	- 12.621.759,54	2.887.349,50

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2014 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

A) Ergebnisrechnung 2014	€
Betriebsbonus	1.947.990,28
Außergewöhnlicher Überschuss	468.982,24
Bonus des Rechnungsjahres 2014	2.416.972,52

B) Bilanz 2014

Aktiva am 31.12.2014	88.407.204,35
Passiva am 31.12.2014	88.407.204,35

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeinderechnung 2014 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 11. Veräußerung von Geländeteilstücken in BÜLLINGEN an Herrn Alfred KOHNEN aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 18.11.2014 von Herrn Alfred KOHNEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 26, auf Erwerb von Geländeteilstücken, entnommen aus den Parzellen gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 63b (Größe: 207m²) und Flur C, Nr. 2x (Größe: 76m²), zwecks Vergrößerung seines angrenzenden Eigentums;

In Erwägung, dass das betroffene Geländeteilstück in seinem jetzigen Zustand für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat und dass der Antragsteller das betroffene Gelände schon seit Jahren in Gebrauch hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH vom 30.12.2014;
2. Einverständniserklärung von Herrn Alfred KOHNEN vom 03.04.2015;
3. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 15.01.2015;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Veräußerung eines 207 m² großen Geländeteilstückes aus der Parzelle Nr. 63b, Gemarkung 1, Flur E (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 15.01.2015 in grüner Farbe eingetragen), sowie die Veräußerung eines 76 m² großen Geländeteilstückes aus der Parzelle Nr. 2x, Gemarkung 1, Flur C (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 15.01.2015 in violetter Farbe eingetragen), zu einem Gesamtpreis von 7.075,00 €;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers.

Punkt 12. Veräußerung eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN an die ORES (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrags (E-Mail) vom 17.06.2014 von ORES, mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68, auf Erwerb eines 48,06 m² großen Geländeteilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 41a², Flur F, Gemarkung 1, Gemeinde BÜLLINGEN, zwecks Errichtung einer Trafostation;

In Erwägung, dass sich das betroffene Geländeteilstück in der Agrarzone befindet, und momentan durch die Gebrüder Erich und Wilfried FRAUENKRON bewirtschaftet wird;

Nach Durchsicht der E-Mail des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 01.04.2015, mit welchem der Gemeinde ein Urkundenentwurf bzgl. des Verkaufs für die Realisierung des o.e. Projektes zugestellt wurde;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 14.11.2014, mit welchem der Geländepreis auf 0,85 €/m² festgelegt wird;
- Urkundenvorentwurf vom 01.04.2015;
- Vermessungsplan des Vermessungsbüros SCHEEN-LECOQ vom 22.09.2014;
- Einverständniserklärung der ORES vom 23.12.2014;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Veräußerung eines 48,06 m² großen Geländeteilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 41a², Gemarkung 1, Flur F - auf dem Vermessungsplan vom 22.09.2014 des Vermessungsbüros SCHEEN-LECOQ in oranger Farbe eingetragen - an ORES, Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet, zu einem Gesamtpreis von 40,86 €;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin.

GEMEINDEWALD

Punkt 13. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN in den VOEREN für das Wirtschaftsjahr 2016: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

In Erwägung, dass in den in VOEREN gelegenen Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN, welche dem Forstamt HASSELT unterstellt sind, auf Vorschlag der

Forstverwaltung insgesamt 1.259 m³ Nadelholz in 2 Losen verkauft werden können;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs eines Lastenheftes für diesen Verkauf;

Auf Grund des Artikels 61 des Walddekretes (Bosdecreet) der Flämischen Gemeinschaft;

Auf Grund des Erlasses vom 07.06.2002 der Flämischen Regierung über die Festlegung der Prozedur und der Bedingungen für die öffentlichen Verkäufe von Holz und anderen Waldprodukten, die aus öffentlichen Wäldern stammen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. 1.259 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 2 Losen, aus den Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN, welche in VOEREN (Flämische Gemeinschaft) gelegen sind, öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg in einer einzigen Sitzung zu verkaufen;

Artikel 2. Das diesbezügliche Lastenheft gutzuheißen, welches integrierenden Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt, welche dem Forstamt HASSELT und dem zuständigen Förster, Herrn Jan WUYTACK, zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 14. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 13.05.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 09.04.2015 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Generalversammlung dieses Sektors vom 13.05.2015 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 13.05.2015 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 13.05.2015 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 13.05.2015 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 15. Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum interkommunalen Bestattungszentrum NEOMANSIO (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

In Erwägung, dass das Bestattungszentrum von WELKENRAEDT der Interkommunalen NEOMANSIO am 09.07.2012 seine Arbeit aufgenommen hat und diese Einrichtung für die meisten Einäscherungen der Gemeinde in Anspruch genommen wird;

Nach Durchsicht der koordinierten Satzungen dieser Interkommunale;

In Erwägung, dass der Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zu dieser Interkommunale mit 1,10 € pro Einwohner am 01.01.2015 berechnet wird und weitere finanzielle Beteiligungen der Gemeinde nicht erforderlich sein sollen;

In Erwägung, dass für die Verstorbenen der Mitgliedsgemeinden günstigere Tarife berechnet werden und dass mittellose Personen, welche zum Zeitpunkt ihres Todes auf dem Gebiet einer Mitgliedsgemeinde wohnen, kostenlos eingäschert werden;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Interkommunalen NEOMANSIO mit Sitz in LÜTTICH-ROBERMONT, rue des Coquelicots 1, 4020 LÜTTICH beizutreten;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche der in Artikel 1 angeführten Interkommunalen zuzustellen ist.

Punkt 15bis. Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Hilfsorganisationen ÄRZTE OHNE GRENZEN anlässlich des Erdbebens in NEPAL (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

In Erwägung, dass NEPAL am 25.04.2015 von einem schweren Erdbeben heimgesucht wurde, wobei zahlreiche Menschenleben und Gebäude dieser Naturkatastrophe zum Opfer fielen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN eine Spende in Höhe von 1.250,00 € zur Verfügung stellen möchte;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im genehmigten Gemeindehaushaltsplan 2015 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass jegliche Hilfe dringend erforderlich ist und schnelle Entscheidungen zur Linderung der Not der Betroffenen angebracht sind;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III - Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Hilfsorganisation ÄRZTE OHNE GRENZEN, Rue Dupré 94, 1090 BRUXELLES eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.250,00 € für ihre Hilfsaktivitäten zu Gunsten der Erdbebenopfer in NEPAL zu gewähren;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 16. Protokoll der Sitzung vom 01. April 2015 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 01. April 2015 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig, den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01. April 2015 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN

1. Frage von Herrn Michael SCHMITT (Liste WIRTZ): Jeder Bürger der Gemeinde hat heute Morgen aus der Presse erfahren, dass sich endlich etwas bewegt in Sachen Regionalstraßen. Es hat den Anschein, als hätten die vielen Nachfragen den Minister zu dieser Maßnahme bewegt. Ist es richtig, dass die N632 Büllingen - Losheimergraben bereits dieses Jahr erneuert werden soll? Wird auch der Ravelweg (Buchholz-Worriken) dieses Jahr fertiggestellt, was für Büllingen wiederum eine sehr gute Sache wäre?

Antwort: Es ist in der Tat so dass 2015 ein Budget vorhanden ist, das verwendet werden kann. Man hat sich darauf verständigt das Teilstück BÜLLINGEN LOSHEIMERGRABEN für 700.000,00 € in Ordnung zu bringen. Mit dem angesetzten Budget ist eine Erneuerung nicht möglich. In den Monaten Juli und August 2015 sollen die Arbeiten ausgeführt werden. Die Ausschreibung wird demnächst erfolgen und außerdem ist ein Besuch des zuständigen Regionalministers angedacht. In Zusammenhang mit diesem Wegeprojekt könnte eine Lösung für den Ravelweg in diesem Jahr möglich sein.

Ferner steht ein Treffen mit dem zuständigen öffentlichen Dienst der Wallonie an, um die anderen Teilstücke der Regionalstraße zu begutachten.

2. Frage von Herrn Rainer STOFFELS (Liste FBB): Sie sind von mehreren Landwirten bezüglich der letzten Landverpachtung der Gemeinde angesprochen worden. Die Landwirte, die sich sehr mit diesem Thema beschäftigen, befinden es nicht für gut, dass Parzellen in diesem Jahr verpachtet wurden ohne dass sie persönlich angeschrieben worden sind; es hat nur ein Aushang stattgefunden. Wir finden dass diese Vorgehensweise nicht die gute ist. Warum wurde alte Regelung nicht beibehalten, wo jeder Landwirt persönlich angeschrieben wurde? Wir möchten diese Thematik in einer Kommission besprechen und bearbeiten. Dieser Kommission könnten auch Experten beiwohnen. Das Thema soll effektiv unabhängig der laufenden Verfahren angegangen werden. Es soll nicht gewartet werden bis dass alle Instanzen in den laufenden Verfahren durchlaufen sind.

Antwort: Es gibt im Gesamtkontext der Landverpachtung Probleme in der Gemeinde Büllingen, die nur durch ein paar Landwirte verursacht werden. Der Aushang erfolgte nur am schwarzen Brett da nur kleinere Parzellen verpachtet werden sollten und effektiv wurde schlussendlich dennoch nichts verpachtet. Die Praxis, so wie es über Jahre in Absprache mit den landwirtschaftlichen Verbänden gehandhabt wurde, hätte das Gemeindegremium gerne weitergeführt. Wegen der laufenden Verfahren ist sie aber zurzeit nicht mehr umsetzbar. Es besteht kein Problem dieses Thema in einer Kommission zu vertiefen und diesbezügliche Informationen auszutauschen. Das Gemeindegremium möchte aber abwarten, bis Klarheit besteht und kennt zum jetzigen Zeitpunkt keine Lösung, die nicht angreifbar wäre.

3. Frage von Herrn Alexander MIESEN (Liste FBB): In Manderfeld sind Kanalarbeiten ausgeführt worden. Im Zuge dieser Arbeiten wurde an der Kreuzung gegenüber dem „Hotel des Ardennes“ in einer spitzen Kurve ein

erhöhter Bordstein angebracht, welcher bei schlechter Sicht eine Gefahr darstellt. Wie weit sind diese Arbeiten abgeschlossen und können dort Katzenaugen angebracht werden?

Antwort: Der Sachverhalt wird geprüft und die Antwort zugestellt werden.